

85. Darf der Richter durch Teilurteil zu sofortiger Zahlung der von der Feuerversicherungsgesellschaft anerkannten geringeren Schadenssumme verurteilen, wenn der Versicherungsnehmer an der von ihm geforderten höheren Schadenssumme festhält und nach den Versicherungsbedingungen die Entschädigungssumme erst zu zahlen ist, nachdem deren gesamter Betrag durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist?

I. Civilsenat. Ur. v. 3. Januar 1894 i. S. der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Oberfeld (Bekl.) w. die Witwe R. u. Gen. (Rl.) Rep. I. 339/93.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger fordern als Eigentümer ihres zu Br. belegenen, am 25. August 1892 durch Feuer total zerstörten Hausgrundstückes aus dem mit der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrage Ersatz mit 132 316,25 M samt Zinsen. Der erste Richter hat durch Teilurteil

die Beklagte verurteilt, an die Kläger gegen Vorlegung einer schriftlichen in beglaubigter Form abzugebenden Einwilligungserklärung der im Grundbuche eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldgläubiger den anerkannten Betrag von 78 190 *M* zu zahlen. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen, und die Revision verworfen aus folgenden Gründen:

„Der § 11 der allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmt: „Die Entschädigungssumme ist dem Versicherer binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesamter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntnis beider Teile, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, . . . bar zu zahlen.“ Den Revisionsbefragten kann nicht zugegeben werden, daß die Worte „gesamter Betrag“ einen anderen Sinn haben, als den, daß damit die Summe gemeint ist, welche die Versicherungsgesellschaft überhaupt zu zahlen hat, sodaß mit Feststellung dieses Betrages zugleich festgestellt ist, daß die Versicherungsgesellschaft aus dem Vertrage etwas weiteres nicht zu zahlen habe. Auch ist eine solche Vertragsbestimmung an sich, und soweit sie dazu dient, die Versicherungsgesellschaft gegen Chikanen und Nachlässigkeiten des Versicherungsnehmers zu schützen, nicht für unzulässig zu halten. Der Versicherungsnehmer wird dadurch angehalten, seinen gesamten Schaden auf einmal zu liquidieren und der Feststellung des gesamten Schadens keine Hindernisse in den Weg zu legen, noch Verzögerungen herbeizuführen. Auf der anderen Seite darf aber auch diese Vertragsklausel nicht von der Versicherungsgesellschaft dazu mißbraucht werden, einen Zwang gegen den Versicherungsnehmer auszuüben, um denselben in der Verfolgung dessen, was er als sein gutes Recht ansieht, zu hindern; sie würde sonst zu einem Mittel der Chikane. Der § 11 darf, wie der Berufsrichter sehr zutreffend ausführt, nicht dazu führen, daß es in die Hand der Versicherungsgesellschaft gelegt wird, durch Führung von Prozessen über einen Teil der Entschädigung und möglichste Ausdehnung der Prozesse sich auf Kosten der Versicherten erheblich zu bereichern und die bei völligen oder fast völligen Brandschäden, wie hier, meist gegebene Notlage des Versicherten zu einer Verkürzung desselben mittels Hinwirkung auf weitgehende, sonst nicht gerechtfertigte Verzichte bei umfangreichen und schwierigen Ansprüchen auszubenten. Damit würde die Bestimmung selbst wider Treue und Glauben in

ihrer regelmäßigen Geltendmachung verstoßen und den guten Sitten grundsätzlich zuwiderlaufen.

Die Kläger haben ihrerseits alles gethan, um eine Feststellung des gesamten Betrages ihres Schadens herbeizuführen. Sie haben dem § 9 der allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend ihrerseits einen Sachverständigen ernannt, welcher zusammen mit dem von der Beklagten ernannten Sachverständigen eine Taxe des Brandschadens abgegeben hat.

Die Versicherungssumme lautete auf 141 300 *M.* Der Brandschaden ist von diesen beiden Sachverständigen auf 78 190 *M.* festgestellt. Gegen diese Feststellung hat die Beklagte nichts eingewendet, sie hat auch in der Berufungsinstanz gegen ihre Verpflichtung, diese Summe an die Kläger zu zahlen, keinerlei Einwendungen erhoben. Die Kläger haben die Abschätzung nicht anerkannt, unter anderem um deswillen, weil dieselbe auf falschen thatsächlichen Voraussetzungen beruhe und offenbar ungerecht und in hohem Grade unbillig sei. Sie haben deshalb eine neue Taxe gefordert, und da die Beklagte dazu nicht die Hand geboten hat, ihrerseits eine neue Taxe aufnehmen lassen, welche die Summe von 110 000 *M.* ergibt, deren Richtigkeit Kläger auch glauben aus den thatsächlichen Mieterträgen, welche die Gebäude vor dem Brande ergeben hätten, ableiten zu dürfen. Die Kläger glauben zu dieser Summe die Verluste hinzurechnen zu dürfen, welche ihnen dadurch entstehen, daß sie während des Neubaus der Nutzungen entbehren. Sie berechnen danach ihren Gesamtschaden auf 132 316,25 *M.* Sie haben den Betrag dieses Schadens in einer Klage gefordert und die Unterlagen für ihre Schadensberechnung beigebracht. Daß die Kläger ihre den zugestandenen Teil übersteigende Forderung frivol aufgestellt, daß ihre Rechtsverfolgung gänzlich unbegründet und aussichtslos wäre, ist in keiner Weise dargelegt. Wenn unter diesen Umständen das Landgericht den unstreitigen Teil des Anspruches von dem streitigen gesondert und ein Teilurteil auf Zahlung des von der Beklagten nicht beanstandeten Betrages von 78 190 *M.* erlassen hat, so entsprach dieses Verfahren durchaus dem § 273 C.P.D., wonach das Gericht, wenn nur ein Teil eines Anspruches zur Endentscheidung reif ist, dieselbe durch Endurteil (Teilurteil) zu erlassen hat. Auch hat die Beklagte dagegen, daß überhaupt ein Teilurteil erlassen ist, ein Rechtsmittel gar nicht ein-

gelegt. Sie hat ihren Berufungsantrag nur dahin gestellt, „daß unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles die Verurteilung nur mit der Maßgabe ausgesprochen werde, daß Beklagte die Zahlung nicht vor Ablauf eines Monats nach Rechtskraft des in der Sache ergehenden Endurteiles oder nach Feststellung des Gesamtbetrages der klägerischen Forderung durch gegenseitiges Anerkenntnis oder Vergleich zu zahlen habe.“ Damit geht Beklagte über den zulässigen Zweck der Bestimmung des § 11 hinaus. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht thatsächlich annimmt, daß die Beklagte hierbei die Absicht unterhält, den § 11 gegenüber der Notlage, in welcher sich die Kläger befinden, als Druckmittel zu benutzen, um die Kläger zur Aufgabe ihrer weiteren Ansprüche zu nötigen, und daß sie ebendeshalb wegen unberechtigt die Erfüllung des nach ihrer eigenen Behauptung rechtsverbindlich festgestellten Gesamtschadens verzögert, sodaß die Geltendmachung jener Vertragsklausel in diesem Falle den guten Sitten widerspricht. Ein solches Verfahren ist von den Gerichten nicht in Schutz zu nehmen.“ . . .